

Ergänzung zu § 4 Voraussetzungen für das Tätigwerden/den Wechsel des Messstellenbetreibers

Arbeiten unter Spannung

Bei Mehrkundendirektzählanlagen ist, sofern die einzelne betreffende Anlage zur Betreuung (z. B. Wechsel) nicht separat spannungslos geschaltet werden kann, zur Vermeidung abwendbarer Unterbrechungen der angrenzenden Kundenanlagen die Technologie „Arbeiten unter Spannung“ anzuwenden.

Ergänzung zu § 6 Wechsel des Messstellenbetreibers

1 Umbau der Messeinrichtung

Der neue Messstellenbetreiber baut im Rahmen des Gerätewechsels die Messeinrichtungen der EVIP aus und sendet diese innerhalb eines Kalendermonates nach dem Ausbau per Postpaket unfrei an:

Lackmann GmbH & Co. KG
Technische Dienste
Niederlassung Leipzig / Taucha
Otto-Schmidt-Straße 20
04425 Taucha

Alternativ ist eine Abgabe während der Anlieferungszeiten (Mo - Do von 07:30-15:00 Uhr) möglich.

2 OBIS-Kennzahlen

Für die Zählwerte gelten im Netzgebiet der MITNETZ STROM folgende OBIS-Kennzahlen:

Eintarifzähler (Stromentnahme): 1-1/1.8.1=HT (Tarif 1)

Zweitarifzähler (Stromentnahme): 1-1/1.8.1=NT (Tarif 1, i. d. R. nach KA schwachlastfähiger Zeitraum im NS-Netz)

1-1/1.8.2=HT (Tarif 2)

Weitere OBIS-Kennzahlen sind bei MITNETZ STROM je nach Bedarf zu erfragen.

3 Wandler mit Schutzfunktion

Wandler, die sowohl zum Zwecke der Messung als auch als Teil der Schutzeinrichtungen des Netzes eingesetzt werden, sind im Zuständigkeitsbereich der EVIP. Auf Wunsch des Anschlussnutzers/Messstellenbetreibers kann in diesem Fall das Wandlersignal zum Zwecke der Messung von EVIP gegen Entgelt gestellt werden.

Ergänzung zu § 7 Messstellenbetrieb

Abs. 3 - Information des Netzbetreibers

Die Information an EVIP erfolgt mit der Plombenöffnungsmeldung nach Anlage 5 zum Messstellenrahmenvertrag.

Abs. 5 - Generelle Zustimmung

Die generelle Zustimmung zur Durchführung der Unterbrechung des Anschlusses oder der Anschlussnutzung nach den §§ 17 und 24 der NAV bzw. NDAV mit Einwirkung auf technische Einrichtungen des Messstellenbetreibers wird durch den Messstellenbetreiber erteilt.

Ergänzung zu § 8 Kontrolle der Messlokation, Störungsbeseitigung und Befundprüfung

Störungsmeldung

Störungen an der Messeinrichtung werden abweichend zur Festlegung zur Standardisierung von Verträgen und Geschäftsprozessen im Bereich des Messwesens telefonisch entsprechend Anlage 2 bzw. Anlage 3 zum Messstellenrahmenvertrag übermittelt.

Ergänzung zu § 15 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz der EVIP.